

TEILBEBAUUNGSPLAN FÖHREN

ERLENBACHWEG

M:1:1000



Nicht ausgeführt!

Deckblatt zur Änderung des Teilbebauungsplanes, Erlenbachweg der Gemeinde Föhren

M Maßstab 1:1000

Trier, den 9. Januar 1952
Bezirksregierung Trier

Siehe Abänderung des Teilbebauungsplanes...

Veränderung des Teilbebauungsplanes, Erlenbachweg der Gemeinde Föhren

Trier, den 27. Mai 1952
Kreisbauamt - Ref. 02/1000
Der Amtsbürgermeister

vergebene Erlaubnis bezieht sich auf gelb umrandete Baugrundstücke

Reg. Baurat

Trier, den 30. Oktober 1950
Landratsamt - Kreisbauamt
Reg. Baurat

Diese Abänderung des Teilbebauungsplanes wird gemäß § 19 (1) des Aufbaugesetzes v. 18. 9. 49

Trier, den 17. Juni 1951
Bezirksregierung Trier
Der Amtsbürgermeister

Föhren, den 28. Dezember 1950
Der Amtsbürgermeister

Föhren, den 18. 9. 49
Der Amtsbürgermeister

Von der Gemeindevertretung beschlossen

Reg. Baurat

- Gebäude
 - geplante Wohnstraßen
 - Gebäude
 - rückwärtige Bebauungsgrenze
 - Freiflächen
 - Geschosshöhen
 - 1. Ausführungsmaßnahme
 - 2. "
 - 3. "
- Umgrenzung des Baugebietes

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 19 (1) des Aufbaugesetzes v. 18. 9. 49 in der Fassung der Gemeinde Föhren am 28. Dez. 1950 beschlossen.

Der Bürgermeister: Müller
Der Amtsbürgermeister: Müller

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 19 (1) des Aufbaugesetzes v. 18. 9. 49 in der Fassung der Gemeinde Föhren am 28. Dez. 1950 beschlossen.

Der Bürgermeister: Müller
Der Amtsbürgermeister: Müller

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 19 (1) des Aufbaugesetzes v. 18. 9. 49 in der Fassung der Gemeinde Föhren am 28. Dez. 1950 beschlossen.

Der Bürgermeister: Müller
Der Amtsbürgermeister: Müller

Kreisbauamt des Landkreises Trier
Trier, den 1. Juli 1954.

Genehmigt:
Trier, den 2. Dezember 1952
Bezirksregierung Trier

Reg. Baurat